jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/2/27 7Ob82/57, 5Ob16/59, 2Ob517/87, 10ObS2304/96p, 10ObS2456/96s, 8Ob158/97m, 10ObS295/0

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1957

Norm

ZPO §462

Rechtssatz

Nur wenn der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung dem Gesetz gemäß ausgeführt ist, wenn also das angefochtene Urteil unter Zugrundelegung des von ihm festgestellten Sachverhaltes als unrichtig bekämpft wird, kann das Berufungsgericht auf den Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung eingehen. Dagegen ist dem Berufungsgericht die Überprüfung verwehrt, wenn die Rechtsrüge nur aus dem Berufungsgrund der unrichtigen Beweiswürdigung abgeleitet und dieser Berufungsgrund vom Berufungsgericht nicht als gegeben angesehen wird. Das folgt auch § 462 Abs 1 ZPO, wonach das Berufungsgericht das erstgerichtliche Urteil innerhalb der Grenzen der Berufungserklärung zu überprüfen hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 82/57
  Entscheidungstext OGH 27.02.1957 7 Ob 82/57
  Veröff: JBl 1957,566
- 5 Ob 16/59
  Entscheidungstext OGH 28.01.1959 5 Ob 16/59
- 2 Ob 517/87
  Entscheidungstext OGH 24.11.1987 2 Ob 517/87
  Beisatz: Das Berufungsgericht ist hiebei nicht nur an die Berufungsanträge, sondern auch an die Berufungsgründe gebunden. (T1)
- 10 ObS 2304/96p
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2304/96p
  Vgl auch; nur: Nur wenn der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung dem Gesetz gemäß ausgeführt ist, wenn also das angefochtene Urteil unter Zugrundelegung des von ihm festgestellten Sachverhaltes als unrichtig bekämpft wird, kann das Berufungsgericht auf den Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung eingehen. (T2)
- 10 ObS 2456/96s

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 2456/96s
Auch; nur T2

- 8 Ob 158/97m
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 158/97m
  nur T2; Beisatz: Da im Rahmen der ordnungsgemäß ausgeführten Rechtsrüge das Berufungsgericht den Sachverhalt nach allen Richtungen rechtlich zu untersuchen hat, kann der Rechtsmittelwerber in der Berufung neue rechtliche Gesichtspunkte aufzeigen und hat das Berufungsgericht solche auch aus eigenem aufzugreifen. (T3)
- 10 ObS 295/02h
  Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 295/02h
  Auch; Beis wie T1
- 9 Ob 37/03m
  Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 37/03m
  Vgl auch; nur T2
- 9 ObA 122/04p
  Entscheidungstext OGH 23.02.2005 9 ObA 122/04p
  Vgl auch; nur T2; Beis wie t3
- 4 Ob 241/14s
  Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 241/14s
  Auch
- 1 Ob 4/16v
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 4/16v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0041585

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at